

Musikalische Leitung: Aleksandra Miladinovic-Diamantaki

Mitglied der Sangerjugend im ChorVerband NRW e. V.



## **Satzung**

### **des Lüdenscheider Kinderchores 1976 e.V.**

- Stand: 12.03.2017-

# **Satzung des Lüdenscheider Kinderchores 1976 e.V.**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereines**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Lüdenscheid e.V. und damit auch der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und führt den Namen „Lüdenscheider Kinderchor 1976“ mit Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Lüdenscheid und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereines**

- (1) Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereines sind
  - Pflege des Chorgesangs,
  - Durchführung von jugendpflegerische Maßnahmen, Anregung und Unterstützung der freien und öffentlichen Jugendpflege,
  - Betreiben politischer und sozialer Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung,
  - Schaffen von Angeboten für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationaler Jugendarbeit und insbesondere kultureller Jugendarbeit.

Das gemeinsame Musizieren soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern.

- (2) Der Lüdenscheider Kinderchor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitwirkung bei parteipolitischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Chor kann aktive und fördernde Mitglieder haben. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Aktive Mitglieder des Chores können Kinder ab 5 Jahren werden.
- (3) Fördernde Mitglieder der Gruppe „Kinderchor“ sind die Eltern der Aktiven.
- (4) Fördernde passive Mitglieder können alle an der Kinderchorarbeit Interessierte werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt das vorher Gesagte.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) durch Tod.  
Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (3) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Berufung entschieden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 6 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email oder anderer elektronischer Benachrichtigungsmöglichkeiten

einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (3) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Aktive bis 15 Jahre werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Jugendliche ab 16 Jahren haben ein aktives und Erwachsene ab 18 Jahren haben ein aktives und passives Wahlrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht entscheidungsrelevant.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung,
  - i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (7) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## § 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Chores und Nichtmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand mit bestimmten Einzelaufgaben beauftragt werden können.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der stellvertretene Vorsitzende,
- c) der erste Schriftführer,
- d) der erste Kassierer.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (3) Der erste Vorsitzende und der erste Kassierer haben die Bankvollmacht für das Vereinskonto.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

#### **§ 10 – Wahlen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre, je im Wechsel mit den jeweiligen Vertretern, gewählt.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, von denen einer jährlich neu gewählt wird.
- (3) Ersatz- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Auch Nichtmitglieder dürfen von der Mitgliederversammlung in den Vorstand und zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden niederlegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig beenden.

#### **§ 11 – Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 – Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Lüdenscheider Kinderchores 1976 e.V. setzt den Beschluss der Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Gesamtmitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.

Ein Beschluss über die Auflösung des Chores bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sängerkreis Lüdenscheid e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäfts- und/oder Beitragsordnung erlassen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.03.2017

Susanne Thomas  
Erste Vorsitzende

Michael Gerhards  
Erster Schriftführer

Musikalische Leitung: Aleksandra Miladinovic-Diamantaki

Mitglied der Sangerjugend im ChorVerband NRW e. V.



**LÜDENSCHIEDER  
KINDERCHOR** 1976 e.V.

---

### **Kontakt:**

Lüdenscheider Kinderchor 1976 e.V.

Susanne Thomas (1. Vorsitzende)

Kaiserallee 1, 58511 Lüdenscheid,

Tel.: 02351 5694576

E-Mail: [vorstand@lkc-1976.de](mailto:vorstand@lkc-1976.de)

Registriert unter VR 20714  
beim Amtsgericht Iserlohn